



Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith  
Dorfplatz 2  
8164 Gutenberg

Bearb.: Ingomar Berghold  
Tel.: +43 (3172) 600-297  
Fax: +43 (3172) 600-550  
E-Mail: bhwz-  
umweltundagrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: BHWZ-5798/2026-4

Weiz, am 16.01.2026

Ggst.: Kundmachung gem. § 8a Stmk. Grundverkehrsgesetz 1993 idgF.  
Kaufvertrag vom 19.03.2025

## **KUNDMACHUNG**

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG

Bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebbracht:

**Verkäufer:**

Richard ALTMANN, 8616 Gasen, Straßeggberg 8

**Art des Rechtsgeschäftes:**

Kaufvertrag vom 19.03.2025

**Vertragsgegenstand:**

<b>Katastralgemeinde</b>	<b>Grundstücksnummer(n)</b>	<b>Flächenausmaß</b>
Stenzengreith	156, 157/1, 176/1	1,0698 ha

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 5 Stmk. GVG) kann **bis 06.02.2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Anmeldung ist ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit hinsichtlich des beabsichtigten Erwerbes zu erbringen (z.B. Bankgarantie). Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle am Dienstag und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

**Kaufpreis:** 30.000,--

**Rechtsgrundlagen:**

**§ 8a Abs. 3 iVm. § 4a Z.3 a)-c) des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBI.Nr. 134/1993 i.d.g.F. LGBI.Nr. 79/2023 (Stmk. GVG).**

§ 8a:

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

§ 4a Z.3 a)-c):

Landwirtin/Landwirt:

- a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragenen Partner oder anderen Land- und /oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder
- b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder
- c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsgleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht nehmen.

---

*Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin der Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith wird gemäß § 8 a Abs. 1 – 3 Stmk. GVG ersucht, diese Kundmachung unverzüglich und ortsüblich bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren und der Ortsvertreterin/dem Ortsvertreter sowie der zuständigen Bezirkskammer eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln.*

*Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen und anschließend ist die Kundmachung an die Bezirkshauptmannschaft Weiz zu returnieren.*

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

**Ingomar Berghold**  
(elektronisch gefertigt)